

[S. 1]

Staatsarchiv Koblenz

Akten

LAHK Bestand 51, 13, Nr. 9, S. 1-246 (S. 195/90= 1 Kt.)

[S. 2]

Num. 1

ahn den meÿer zu Eÿweÿler und nebst meiner gehorsambsten empfehlung dem Herrn ambst [man] Dhame zu St wendell durch e[inen] Expressen überbringen zu laßen.

praes[entiert] Lebach den 15ten 7bris 174[7]

[S. 3]

Copia Copiae

Lht. den 5. Martÿ 1747

Unseren freündlichen grus zuvor / Ehrenvester, und wohlgelehrter / sonders lieber Herr, und Freündt!

Demselben ist vorhine bekandt, welcher gestalten In abge=wiesenem Jahre, wegen der von einigen Lebachischen Hochgerichts Unterthanen Von Landsweÿler, In dem auff Eÿweÿler bann liegenden so genanntem götzenrecher wäldgen eigenmächtig Unternohmmene Holtzfällung sowohl, als der nach der Handt auch von ihnen sich angemasten waÿdgerechtig=keith beÿm steinbrunnen, gedachten Eÿweÿler bannes neüerliche Differentien entstanden [sind]. Dha nun mit denen Lebachischen Hohen gemeÿndts Herrschaften darüber Correspondiret, und gemeinschaftlich beschlossen worden, die grantz=linie zwischen dem Hochgerichtlich Lebachischen territorio, undt denen dorfbännen von Landsweÿler gegen Eÿweÿler auß deren Unrichtigkeith diese Jrrungen ent=springen, sondersambt – Jedoch noch zur zeith nur durch einen Interims-Vergleich reguliren zu laßen, zu welchem undt dann auch die Commissarij, undt zwahren von dem Haus Lothringen der Subdelequé Le paÿen zu Schamburg, Churtrierischer Seiths aber der ambtsVerwalter zu St. Wendel bereihts ernennet worden, undt dann Serenissimi nostri Hochfürstlichen Durchleüchts Jhme die diesseitige Jurae dabeÿ zu tuieren gnädigst auffzutragen, sich bewogen gefunden; alß haben demselben solches hierdurch ohn=verhalten, ahnbeÿ die darüber bishero verhandelte acta //acta// hierbeÿ gehend umb sich daraus von der Sachen be=schaffenheith hienlänglich Informieren zu können,

[S. 4] Comuniciren, und zugleich Injungiren wollen, das we[yl] der Status possessionis der grantzte unrichtig, und Jede[r] Theil von zeith zu zeith diejenige durch pfandungen extendiren gesucht, er ohne ahnstandt, undt noch vor der Conferenz sich zu bemühen habe, solche zeugen deshalb ausfindig zu machen, welche von dem alten so wohl, als neueren Statu possessionis genaue wissenschaft begrü[nden] und deren vor denen sämbtlichen Commissarien hin[.] zu thuende aussagen zu diesseithigem Vortheill nutzlich zu gebrauchen seÿn mögen.

übrigens wirdt er ich mit denen oberwehnten zu diese[m] geschäfft Denominirten Condeputatis ratione termini loci ihrer diesfalsigen zusammenkunft zu versteh[en] und sonst In alle weege des dahiesigen hohen haus[e] gerechtsambe nach bestem Vermögen dabeÿ zu wahre[n] sich angelegen seÿn lassen. die wir damit zu leisten angenehmer freundschafts gefälligkeithen steths geneigt, und willig verbleiben. Saarbrücken den 3. Martÿ 1747

Fürstl= Nassau= Saarbrücksche Bef[ehl]

undt veg. rätthe hieselbsten.

das vorstehende abschriftt seinem originali von wort zu wort gleich lautedt wird hiermit attestiret. Lehbach den 20ten 7bris 1748

HoffHerbert m[anu] [pro]pria

[S. 5]

Der Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm Henrichen Fürsten zu Naßau, Graffen zu Saarbrücken und Saarwer=den, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein p. S^r. Königl^e Majestät in Frankreich bestellten General-Lieutenants und Obristen des Teutschen Cavallerie Regiments von Naßau, wie auch des Stⁱ Huberti ordens Rittern. p.

Wir, zu dero Landes Regierung verordnete Geheimbder und Regierungs Rätthe, Urkunden und bekennen hiermit= Nachdeme, wegen ver=schiedener, einige Zeit her, zwischen dem Hohgericht Lehbach einer- so dann Eÿweiller und Eÿdeborn anderseits, obwaltender Differentien, [ist] von denen allerseitigen hohen Herrschaften beschloßen worden, sothane Jrrungen, und Unrichtigkeiten fördersampst untersuchen, und durch einen Vergleich in richtigkeit bringen zu laßen, zu sothanem Ende auch die Commissarii, und zwar von seiten Chur Trier, der Herr AmbtsVerwalter Dhame zu St. Wendel und von Seiten Lothringen der Subdelegué Monsieur le Payen bereits ernennet worden [sind]; was maßen solchem nach, Serenissimi nostri hochfürstl. Durchl[auch]t zu deroseitigen Commissa=rio, dero Rath und Amtmann Herrn Johann Christoph Hoffherbert dahier.

[S. 6] ebenfalls gnädigst denominiret, und uns [be=] fehliget haben, Ihnen darüber das er=forderliche Commissarium ausfertigen zu laßen; Wir committiren und bevollmächtigen also denselben hiermit, daß Er, in Kraft dieses authorisiret

seÿn solle, beÿ sotha=nem Geschäft, nicht nur die dißseitige fe[.] Jura zu tuiren, die Jrrnungen mit und nebst denen Gegentheiligen Herren Commissa=riis, grundlich zu untersuchen, vorschläge zu deren gütlichen Beÿlegung zu thun, und anzuhören, und, in Summa, die Sache der gestalt zu tractiren, und abzuhandeln[,] damit solche entweder durch gütlichen Ve[r=]gleich, oder auf andere rechtliche Art und Weise fördersamst beÿgeleget werden möge. Was nun derselbe auf solche we[ise] hierinnen bereits gethan, aber noch künfftig [...] verhandeln, beschließen und vergleichen wird[,] solches alles werden höchstgedacht Unseres gnä=digsten Herrn Hochfürstl[ich]e Durchl[auch]t, sich gäntz[lich] gefallen laßen, und in allem genehm halt[en]. Urkundlich Unserer gewöhnlichen Unterschrift, und beÿ gedruckten Regierungs-Jnsiegel

Saarbrücken d[en] 11 octobris 1748.

L.S. Fürstl Naß[au] Saarbr. Geh[eime] und Reg[ierungs] Rätthe hieselbst.

Hanc copiam originali suo conformem esse attestor. Saarbr. den 9ten 9bris 1748. Lex

[S. 7 - leer]

[S. 8] N. 2.

Prod[uciert] Lebach den 18ten 7bris 1748.

[S. 9] **D**emnach fürstl[ich] Nassauw=Saarbrückischer Seiths die Freundt= nachbarliche ahnsuchung geschehen, daß zu bewürck=ender Untersuchung deren zwischen dem Hochgericht Lebach undt der graffschafft Saarbrücken Vorhandener gräntz= und anderer Jrrnungen eine Conferentz beliebet werden möge, und dann man Churtrierischer seiths umb so lieber hierunter willfahret, alß mann vorhine zu beförderung dieser Sachen alleß thunliche be[y]zutragen geneigt [ist]; alß wird hierzu der amtsverwalter D'Hame zu St wendell gnädigst ernennet, undt demselben hiermit ahnbefohlen, sich dahin ahnzuschicken womit so thane Conferentz ehemöglichst den ahnfang gewinnen, und dabey das behörige besorget werden möge. Ehrenbreitstein In cons. Elect ael. den 13ten augusti 1748

Loco

Churfürstlichen

trierischen

Insigells.

Ex Mdto. Speali.

Emd^{mi}Dⁿⁱ Elect^{is}.

H.F v Gaertz m[anu]pro]pria

Commissorium

[S. 10] N. 3.

Prod. Lebach den 18ten 7bris 174[8]

[S. 11]

Luneville 4^e fevrier 1747.

Le 9. Maÿ envoy  Copie a M^r. D'hame.

Vous Seav z Monsieur toutes Les Difficult s, qui Survienent Journallement au Sujet Des limites de Lebach, et Monsr. le Prince de Nassau Demande avec Instance, qu'jl Soit proced  au renouvellement d'jcelles par un Commissaire De Lorraine conjointement avec celuÿ, qu'il nommera; cette Comission vous concerne, Lebach Estant de vostre office, et vous Connoiss s Le Local, ainsÿ vous aur z agreable D'ÿ travailler par provision en nous conectant avec Le commissaire De ce prince; vous me rendr z Compte De vos operations. Je suis Monsieur Vostre tres humble et tres affectionn  Serviteur

[Sieu]r Le Paÿen.

Hasalaÿiere.

 bersetzung

Luneville, 4. Februar 1747.

Am 9. Mai [wurde eine] Kopie an Herrn D'hame gesandt.

Sie kennen, mein Herr, alle Schwierigkeiten, die tagaus tagein bez glich der Grenzen von Lebach auftauchen, und der Herr Prinz von Nassau bittet inst ndig darum, dass ihre Renovation von einer lothringischen Kommission vorgenommen wird, gemeinsam mit einer, die er ernennen wird; diese Kommission betrifft Sie; Lebach geh rt zu Ihrem Amt und Sie kennen die  rtlichkeit, daher k nnten Sie einstweilen mitarbeiten, indem Sie sich uns dem Kommissar dieses Prinzen anschlieen; teilen Sie mir Ihre Schritte mit. Ich bin, mein Herr, Ihr sehr ergebener Diener.

Sieur le Paÿen.

Hasalaÿiere.

[S. 12] N.4.

Prod[uit] Lebach den 18ten [...]

[S. 13] Johann Wilhelm Ludwig Freÿherr von Hagen Herr der graaffschafften zur Motten, Buschfeldt und Jm Nallbacher Thall Xe. seiner K niglichen Majest t Jn Pohlen, und Churf rstlichen Durchleucht Jn Sachen w rcklicher geheimbder Etatsrath p.

Urkunden hiemit, undt Jn Krafft dieses, wie das nachdeme eine zeithero einige Jrrungen und milen auff denen gr ntzen, des reichsfreÿen hochgerichts Lebach mit denen ahngr ntzenden Herrschaften Insbesondere aber mit einigen dem hochf rstlichen Haus Nassaw Saarbr cken zugeh rigen orthen Vorgeworfen, undt annoch Vorwalten, nunmehr auch allerseiths der entschluss gefasset worden, durch eine zusammentrettung dieselbe friednachbahrlich abzuthun, undt hinezulegen; so haben wir als mitherr des hochgerichts Lebach zu diesem guten und l ngst gew nschten werck unseren derzeitigen

ambtmann Herrn Johann Friedrich Müller genennet, und umb das nötige hierbey unser seiths zu besorgen bevollmächtigt: als wir ihn dann hiermit ernennen undt bevollmächtigen, uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten ahngebohrene Insiegells. gegeben Jm reichs freyen schloss motten den 14^{ten} 7^{bris} 1748.

L. S. J: W: L: Freyh[err] von Hagen mpria.

[S. 14] Num. 5.

Prod. Lebach den 18ten 7bris [1748]

[S. 15] Je Soubigné Marie Helene Baronne De Rath Samhausen abesse de L'illustre Chapitre De Frauloutren Certifie Donner par la presente plein pouvoir au Sieur Don Jerome Colloz Prevost De mon abbaye D'agir Conjointement avec Les autres Conseigneurs De Lebach pour ce, qui regarde les Difficultés des Limittes entre Lanzweyler Depandant De la Hautte Justice De Lebach, et La communauté D'Eweyler et eydenboren Depandante Du Comte de Nassau Saarbrück promettant De tenir pour bon et valable tout ce que Ledit Prevost pourra faire a ce Sujet. fait a frauloutren ce 15^e 7^{bre} 1748.

De RathsamHausen
abesse De Lautren.

Übersetzung:

Ich, die Unterzeichnende, Marie Helene Baronin von Rathsamhausen, Äbtissin des erlauchten Kapitels von Fraulautern bestätige, mit diesem Schreiben, dem Herrn Don Jerome Colloz, dem Probst meiner Abtei, die ganze Vollmacht zu geben, um gemeinsam mit den anderen Mitherren von Lebach zu handeln in Bezug auf die Grenzstreitigkeiten zwischen Landsweiler (*Lanzweiler*), das zum Hochgericht Lebach gehört, und der Gemeinschaft Eiweiler und Eidenborn, die zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken gehören, und verspreche, all das für gut und gültig zu halten, was der genannte Probst in dieser Angelegenheit tun kann, geschehen in Fraulautern am 15^e September 1748

De RathsamHausen
Äbtissin von Lautern.

[S. 16] Num. 6

Prod. Lebach den 18^{ten} 7^{bris} [1748]

[S. 17] Actum Lebach Sambstag den 14^{ten} Septemb. 1748.

Demnach seine hochfürstl^e durch=leücht zu Nassaw=Saarbrücken bey seiner Churfürstlichen gnaden zu Trier p. undt übrigen hiesigen hohen gerichts mitherrschaften P^{te}der Vorwaltender ahnmaßlicher grantz strittigkeiten wegen

beÿder Nassauischer dörffer Eÿweÿler, undt Eÿdenboren gegen Landsweÿler eine güttliche Conferentz sich auff=gewürcket, undt zu dem endt wir gesambte des gerichtts benambte dazu benennet, undt nöthig eracht[en] zu diesem geschäft einen ohnpar=theÿischen glaubwürdigen Notar zu adhibiren, und deme zu folg den Notarium Johann Brauer von Trier erkießen¹ und requirirt, und unserer requisition willfahrendt er ebenwohl dahier eingetroffen, nun wir den tag der zußamentret[ung] dahier zu Lebach auff den zukünff=tigen montag, alß den 16^{ten} Currentis fest gestellt.

als wurde den von hochfürstlich=

- [S. 18] Nassauischer seiths ebenwohl benentem Commissario Herren rath= undt amtmann HoffHerbert die notification undt apertur davon ertheilet, und zugleich zu näherer undt frischer erneuerung von uns gesambten benambten undt actum Commissionis diesseithige gräntze gegen Nassaw= Saarbrücken Jn zustandt Meÿeren, und scheffen beritten, dabey gefunden worden, das die unsrern Banneichen wo nicht völlig auß dem grundt frisch ausgegraben, verbrennet, so forth wegge=schaffet worden. worüber man sich die gehörige Satisfaction gegen Nassaw Saarbrücken vorbehaltet.
Lebach, den 15^{ten} 7^{bris} 1748.

schickte Meÿer von eÿweÿler Sub No. 1^o. beÿgehendes recepisse von hochfürstlich= Nassaw Saarbrück=ißchem Herren Commissario

- [S. 19] HoffHerbert des Jnnhalts ein, daß weÿlen der landtmesser Weÿmar Jn der Graffschaft Saarwerden er solchen beschrieben undt auff zukünftigen Dienstag dahier ohnfehlbar sich einfinden würde.

Lebach den 16^{ten} 7^{bris} 1748.

Wurde mit durchleßung deren Vorrä=thigen gräntz acten vorgefahren, zumahlen der von seÿthen seiner Excellenz freÿherren von Hagen dermahlen beÿsitzender Herr Beamter Müller, und frauw Lauterischer Herr Probst Jn Sachen noch nicht allerdings Instruirt geweßen.

Lebach den 18^{ten} 7^{bris} 1748.

Alß nach Verloß des hochfürstlichen

- [S. 20] Nassaw=Saarbrückischen Herren rath= undt amtmann Hoffherbert Sub allegato num. 1^{mo} ertheilter antworth derstelb gesteren abendt gegen sechs uhren mit H^{ren} Land=meßern Weymar eingetroffen: So ist man ahnheüth dahier zu Unter=thänigster befolgung deren zwischen beÿden höchst= und hohen Herrschaften unterem 9^{ten} Junÿ und 10^{ten} Xbris 1746 vorgegangener amieabler Verabredung zusammen getretten, undt Legitimirte Hochfürstl.=Nassaw= Saarbrückischer Herr Commissarius ßeinen personam durch das ahn ihene

¹ jemanden (er)wählen, bestimmen (DRW 3: 218f.).

unterem 3^{ten} Marÿ 1747 aufgesteltes Commissorium Sub Num 2^{do}. welches abgelesen worden, undt dha solches blößlich die grantz:irrung von Eÿweÿler @ [gegen] Landsweÿler betrifft, undt diesseithiger gnädigster und gnädiger Herrschaften Intention, undt Commissoria dahien ziehllen, undt

[S. 21] gerichtet; daß alle grantz Missellen gegen die hochfürstliche Nassaw= Saarbrückische Unterthanen applaniret werden sollen, mithine, da wegen deren zwischen Eÿden=bohren, undt Landsweÿler anderer=seiths obwaltenden ahnmaßlichen grantzirungen, Jn gefolg dießes Commissorij nicht berühret, viell=weniger verglichen werden kön=nen, forth nembliches Commissorium auff einen blosen Interims Vergleich abziehen; man diesseits aber sich umb so weniger zu einem Interims Vergleich verstehen kan, alß diesseithige respee gnädigste undt gnädige Herrschaften diesen anmaßlich obwaltenden Jrrungen ein für allemahl die abhelfliche² maas, und Jhren Unterthanen die erwünßchte ruhe zu ruhe zu geben und das alte nachbarliche hohes wohlverstehen allerdings herzustellen Intentioniret seyedt. Warhalben angehoffet wird hochfürstlicher

[S. 22] Nassaw= Saarbrückischer Herr Com=missarius werde sich mit einer zur Sachen näher eindienenden ander=weitigem unbeschränkten Commissario versehen zu laßen nicht entgegen seÿn.

Fürstlich= Nassaw Saarbrückischer Herr Commisarius ließe sich hierauff ver=nehmen, daß, wie von Seythen deren gegentheiligen Herren Deputatorum obgemelter maßen selbst eingesehen, undt erkant worden, daß er sich nicht ultra limites Commissarij Sui extendiren könte, alßo er sich auch nicht entgegen seÿn liesse, wie Ja.. begehret, sich ferner weith= und de novo Instruiren undt bevollmächtigen zu lassen, mithine baldmöglichst einen Expressen ahn hochfürstl^e regierung zu Saarbrücken abfertigen wolte. Solchem Vorgangen Legitimirten sich ex parte hießiegen orts höchst, undt hohen gemeÿndts herrschaften Herren

[S. 23] Deputati, und zwarwn Churtriersch^{er} seithß durch die producirte Vollmacht vom 13^{ten} augusti 1748 Herr Amtsverwalter D'hame von St. Wendell. Ex parte Lothringen oder Jhrer Königlichen Majestæt von Pohlen vermög Producirtem Commissorij, so Jn französischer Sprach vom 4^{ten} februarij 1747. herr amtmann Peyen von Schamburg.

Ex parte seiner Excellenz deß freÿ= herren von Hagen Vi commissorij De 14^{ta} 7^{bris} 1748 hochderoselben amtmann Herr Johann Friederich Müller.

Abseÿthen der hochwürdigen Frauwen abtßinn von Frauwen Lauteren vi Commissorij vom 15^{ten} 7^{bris} anni Currentis Jhre hochwürden Herrn probst Hÿeronimus Colloz respee Sub Numeris 3. 4. 5. et 6^{to}. dahier ahnliegende. Nassaw=Saarbrückischer Herr Deputatus Versetzte hierauff

² abhelflich in der Kanzleistiell einer sache abhelflich masse geben ‚abhelfen‘ (DWB 1: 56f.)

[S. 24] ferner, daß, nachdem er die gantze gegenseithige Commissoria neugesehen, er quo ad formam nichts dabey zu erinnern findete; waß aber deren Jnnhalt betreffete, er solchen zwar auch für gutt ahngesehn, Jedoch nuhr so lang, biß er mit einem anderweithen Commissorio versehen seÿn werde.

Beÿ diesem P^{to} Commissorijorum vorgefallenem ahnstandt, ist eines weÿ=len allerseits zu beförder= und beschleunigung deren grantz Differentien ... beliebt worden, durch den gemeinschaftlichen beschriebenen Landtvermessern Herrn Weÿmar den strittigen District In auffnahme nehmen, und denselben In eine oder mehrere Carten, so viell darzu Vonnöthen bringen zu laßen, undt damit in erwartung eines adæquaten Commissorij von seithen hochfürstliche Nassaw=Saarbrückischen Hren Commissarij so viell Landtß= und Eÿweÿler betrifft den ahnfang zu machen; forth, dha erwehnter Herr Landmesser deren pflichten, womit

[S. 25] er dem hochfürstlichen Haus Nassaw= Saarbrücken anverwandt, von dem Hren Commissario quoad hunc actum entlaßen, hatt derselbige gesambten dahier niedergesessenen H^{ren} Commissariis ahn aÿdes staatt gegeben, diese seine Verrichtung seinem gewissen, und wissen nach ahnzufangen, undt zu vollbringen, ohne darunter bezeÿgender mindester partheylichkeith, undt ist mann dem=nach von hier aus undt ahn die grantz geritten, woselbst dann, undt zwahren ahn der wießbacher Seÿthers, abseÿthen der Impetrantische gemeÿnden Eÿweÿler Nicolas Knauber als Meÿer, Joannes Printz, David Thuleÿ, beÿde als Gerichtsleuthe, so dann Joannes Engell, Joannes Schmidt, Hansnickell engell, Matheis Schmidt, Peter Conrad, Petter Ziegeler, undt Joannes Schäffer alle gemeÿndtsLeuthe von besagtem Eÿweÿler, und Nassaw=Saarbrückische Unterthanen.

Abseÿthen des hohen gerichtts Lebach

[S. 26] aber Matheis Thiell Hochgerichtts Meÿer, Friederich Scherrer, Petter Gros, Petter Bauer, Joes Burg, Joannes Schäffer, Nicolas Moher und Jacob Buer alle Scheffen deß gemeinschaft=lichen hohen Gerichtts Lebach, so dann Michel Daniell ambts Kläger, und der Vier Herren grundt Meÿer als Vorbenanter Petter gros Churtrierischer grundt Meÿer. Claudius Schäffer Lothringischer grundt Meÿer, Michael Müller freÿherrisch Hagenischer grundt Meÿer, undt Joannes Hoffman Frauw Lauterischer grundt Meÿer, weniger nicht nahmens der gemeinde Landsweÿler Joannes Schmidt, Jäckell Baus, Jacob Klein[,] Petter Gros Junior, Hansadam Kuffer, Wilhelm Schäffer, adam Reüter, Matheis Britz, Caspar Brendell, anthon guttweniger, Jo[hann]es Zangerle, petter fries, Conrad Treib, Caspar Schmidt.

Wobeÿ Herr Nassawischer Deputatus zu erinnern nöthig erachten wollte, das die zuziehung zu gegenwärtiger bann begehung Nassawischen Unter=

[S. 27] thanen zu Landsweyler benantlich Wilhelmen Schäffer, Adamen Reüter, Matheisen Britz, und Casparen Brendell seiner gnädigster Herrschaft Jn keine weege Praejudicirlich seyn solten.

Jhren deputati des gemeinschaftlich^{en} hohen gerichts Lebach regeriren hierwieder, daß benente vier blösllich Censitici vom hochfürstl^{en} Haus Nassaw, ahnsonsten aber allerdings Jn= undt zu dem Hochgericht Lebach gehörige Unterthanen undt membra Comunitatis Jn Landsweyler wahren, folglich diese grantzbegehung , sie wie ihre mitbürger ahnginge.

Nassawischer seiths hingegen wurde Statuiret, wie soclhes zu seiner zeith wurde außgeföhret werden, daß die gedachte vier Nassauwische Unterthanen zu Landsweyler zu der Nassauwischer Landtsherrlicheith, undt dem hochgericht Eýweyler gehörig wären.

Abseithen deren gemeiner 4 Herren Deputatoren, alß ohne hinn diese quaestion mit regulirung der grantz keine bewandtschaft hatt, will man

[S. 28] seiner zeith gewährtigen, wie gegenseithige Jntention wieder diesseithige alte, undt noch blühende observantz wirdt zu seiner zeith ein= und ausgeföhret werden können.

Eyweiler gang.

und fingen die von Eyweyler ahn lincker handt des langst den waldt wießbacher seÿthers lauffenden flus hinseiths auff einen hübell ihren vermeintlichen

1. grantzgang ahn, wohselbsten der erste pfahl geschlagen [wurde], vorgebende, das ahn diesem orth ein Baum gestanden habe, welcher der Vier herren stock genannt werde, mit der geständnus Jedoch, daß sie dhaselbst mit Landsweyler, Wiesbach, undt äphfelboren zusammen kämen, welches von denen zu Landtweyler Contradiert, und durch ihren begang besser solle bewie=ßen werden, wo undt wer ahn der wiesbacher seÿthers zu sammen komme.

2. Von diesem zeichen ein stück weegs forth langst die Landsweyler wiesen ahn deren brachfeldt, wo sie Eyweyler

[S. 29] den 2ten pfall geschlagen, aber sonst kein zeichen ist. Von hier haben dieselbe einen eichen baum zum schiedmahl ahngezeigt, und denselben loco eines pfahlls geblättet.

3. Von hier forth langst das Landweyler brachlandt ahn einem ecke, wo eine eich solle gestanden haben, wo sie den 3^{ten} pfahl geschlagen.

4. Von dem über ein eck des Lands=weyler gebrachten landts, wo sie den 4^{ten} pfahl gesetzt, welcher ahngezeigtter orth gleich dem bißherigen gang die landsweyler negiret haben: das die hoheitsgrantzten daher gehen solle, dah die Eyweilÿer Jhnen von einigen Jahren, nemblich dem Christian Zangerlé ein Pfert dhaselbsten abgepfändet, undt solches ohnentgeltlich restituiren müssen, das landt oben dem gethanen begang lincker handt, nenne sich hüben landt, die von Landsweyler geben dieses zu; Jndeme sie nicht wüsten, was Sie Eyweyler ihrem landt für nahmen geben, mit dem zusatz: daß sich das

[S. 30] Jhrige unter dem begang rechter handt eben wohl hüben landt nenne, welch= Letzteres sie von Eyweyler Negirter, vorgebende: es nenne sich auf der Kieb.

5. Von diesem pfall Descendendo auff einen alten stock, wo sie den 5^{ten} pfall eingeschlagen, neben dem Landsweyler gezackerten landt auff einen verfaulten

6. stock beÿ welchem der 6^{te} pfall eingestochen worden.

Von hier einige schritte forth auff einen alten außgegrabenen eichen stock, wo

7. der 7^{te} pfall geschlagen worden, hierbeÿ erinnerten die Landsweyler, daß sie den dahier gestandenen baum vor ohngefehr 15. oder 20 Jahren dem Holländer Holtzknecht German Fries von Bliesen verkauffet hätten. Könten dahero dahier denen Eyweyler kein grantz mahl eingestehen, wie dann die hoheits grantz einmahlen diesem ahnmaslichen

[S. 31] begang nachgeganen: Von letztgemeltem stock druch das Landsweyler

brachlands ferner her=runter auff einen stock, undt ahngeblichen eck baum,

8. who sie den 8^{ten} pfahl geschlagen, welcher die Landsweyler ehedessen gehawen, mithine für keinen schindt undt eck=baum ahnerkennen könten.

9. Von diesem ahngeblichen eckbaum Lincker handt herumb über den weeg auff einen alten ahm andere eck ersichtlichen strunck, wo der 9^{te} pfall geschlagen

- worden. Von hier weiter forth theils unten langs, undt theils durch das Landsweyler gezackertes landt, welches die Eÿweyler Lincker handt Hüben, und rechter handt Kieblandt nennen; die Lands=Weyler hingegen, wie der weeg mit
- [S. 32] sich bringe, neneten sie den ge=brachten fluhr, von Landsweyler heraußzugehen, beÿ diesem begange lincker handt gemein roth, rechter handt
- 10 ebenwohl, biß ahn die andere hümes gemeinrodt, wo dann der 10te pfahl geschlagen worden.
11. Von diesem pfahl weither überzwerch durch das Landsweyler brachlandt biß auff einen hümes, wo der 11te pfahl gesetzt worden, von diesem pfahl den berg herunter bis in die hümes, undt das dardurch lauffendes flüßgen, welches die Eÿweyler stein=bohrner flus, die Landsweyler aber tachßlöcher hümes
12. nenneten, wo der 12te pfahl geschlagen worden.
- Von diesem pfahl die hümes herauff biß ahn eine ohnweith diesem flus lincker
13. handt In daß flüßen einfallendes Seüffs, wo der 13te pfahl geschlagen worden.
- [S. 33] Von diesem pfahl rechter handt daraus zwischen Eÿweyler, und Landsweyler geländt, woselbst die Eÿweyler ahnzeigten, das ratione fundi kein streith, wo aber wegen der hoheith, undt zu notiren, daß die Eÿweyler den zehenden Lincker handt ruhig gezogen zu haben praetendiren, die Landsweyler hingegen negiren dieses ahngeben, herauff biß ahn einen ahm berg ersichtlichen eichen
14. strunck, wo sie Eÿweyler den 14ten pfahl gestochen.
15. Von hier weiter herauff, bis auff die höhe, wo der 15te pfahl geschlagen worden. Die von Eÿweyler nenneten das lincker Handt auff steinborner ahnwändtgen, rechter handt laber Kirchenthall. Die Landsweyler nennten auch das landt rechter handt Kirchen Thall und gehöre dieses ihnen Landweyler. daß Lincker Handt aber Jhnen Eÿweyleren zu.
- [S. 34] allwo mann gegen mittag auffgehört und Jn so genanntes freyherr. Hagen. Götzenrecher wäldgen zu mittag essen gangen.
16. Welchennach von hier ohngefähr 10 tritte forth auff einen eichen stock, ahn hocheichen feldt stehendt, wo selbst der 16^{te} pfahl eingestochen worden, undt der hoher fuhr nach ascendendo zum Götzen recher waldt zu Jn dem gewändgen lincker handt die Eÿweyler den zehenden, und waÿdstrich allein priva=tivè für sich, auff der rechter handt hinegegen gelegener gewann, alß wie sie es nennen, hahl eÿenfeldt, hätte Landtsweyler den zehenden, der langhalm oder die waÿdt aber seÿe gemeinschaftlich.
- Die von Landsweyler gestehen ein, so viell den zehenden, undt waÿdt auch aÿgenthumb des landtß betrifft, daß es Eÿweylischer allegirter maßen
- [S. 35] also seÿe, undt beobachtet worden, negirten aber, daß das feldt sich hahl=eicher feldt nenne. Dha es sich oben ahn Kirchenthall Jn der Sunckell nenne, Protestirten mithine gegen diesen gantz neuwerlichen adversant=tischen gang umb so mehr, alß sie Eÿweyler sonst der hohen fuhr

nach langst götzen reher wäldtlein noch vor 14 tügen gegangen.

[Randvermerk: Sunckel am proth. de 10. 9bris 1738 n. de 17.8]

17. Von dem andersseiths gem[el]ten 16^t stein haben die Eÿweÿler forth gewesen langst etliche alte strünck bis auff einen eichen strunck, da sie den 17^t pfahl eingesteckt. wobeÿ die Lands=weÿler erklärten, daß der ex adverso hiehine ahngewiesenen begang nicht die hoheit, sondern alleÿen die aÿgenthumbs güther angehen könte.

Die Eÿweÿler sagen hierauff, daß diese baum, oder strüncke ihren Dorffbann schnideten, undt nicht

[S. 36] sagen könten, daß selbiges die hoheit betreffete. ein welches die Landsweÿler pro Confessato undt utiliter ahngenommen haben.

18. Von hier weithers forth biß auff einen alten stock, wo der 18^{te} phall geschlagen worden, woselbst die Landsweÿler behauptet [haben], daß rechter handt dieses stockß Jhnen das landt zugehöre, der zehenden auch recht und lincker handt auff Landsweÿler gezogen worden [sei], undt werde, undt hier von ihrem gedencken Kein streith wäre, daß geländß aber lincker handt seÿe denen von Eÿweÿler, wie Sie dann dieses vorzuthun verglichen hätten. Von diesem 18^{ten} pfall ferner über das feldt hine, undt über den Lebacher weeg der fuhren nach

[S. 37] woselbst der 19te phall geschlagen worden. die Eÿweÿler ahnge=ben, es seÿe

19. dieses der Punct, wo Jn dem güther vergleich de Anno 1684 ein pfall geschlagen, undt ein stein hätte sollen gesetzt wreden, aber nicht gesetzt worden [sei], welches die Landsweÿler negiren, undt zur hoheits gränzt allenfallß nicht beÿtrage.

20. Von hier ferner forth auff einen fast nicht mehr ersichtlichen stock, wo der 20^{te} pfall geschlagen worden, undt die hohe eich solle gestanden haben. es seÿe das landt rechter handt freÿherr. Hagenisch landt, undt ziehe das Hagen.e landt Descendo Lincker handt etwas forth bis auff eine hohe fuhr, undt seÿe dieses Jn vorgedachtem Verbleich nicht einbegriffen worden.

Von obgemedtem 19^t pfall bis ahn den 20^{ten} praetendiren die Lands=weÿler, daß die von Eÿweÿler ihre güther fuhr zu weith Jn ihr Landsweÿler

[S. 38] Landt extendiret, wie sich der augen=schein von der alten fuhr unter dem noch stehenden eichbaum noch zeigete, und negirten per totum, daß as über den 20ten pfahl hinaus ge=legenes landt Hagenisch landt seÿe, sondern ihr aÿgenthumbs schafft gültiges landt.

Von diesem 20ten pfahl über dass ahn=geblich Hagenisch landt, forth bis ahn den waldt, so vor alters Heck gewesen seÿn solle, undt dem Eÿweÿler ahngaben nach sich ahn fahrberg genennet haben und zeigten die von Eÿweÿler hierahn, das das Hagen.^{es} landt von der, unten Jn der Dälle sich zeigender hümes herauff sich ziehente, undt seÿe dieser waldt Jn dem Hagenischen guth mit inclaviret; die von Landsweÿler hinegegen sagten daß diese landereÿ ahm Kandelsberg

undt der waldt golocher waldt nenne, wie dann der götzen rechter Hoffmann anthon guttweniger, undt Joannes Zangerlé Declarirten, daß

[S. 39] Hagenische geländt Jn bestandt hätten, und es von dem hollerborn Jn einem winckel heruaff langst das Eÿweÿler, undt Landsweÿler geländt biß ahn den waldt gehe, undt gehöre der waldt, wie auch das von den Eÿweÿleren Jm 20ten fahl angege=benes landt nicht zu dem Hag[enisch]en guth, sondern seÿe denen Landesweÿlerern undt ist demnächst dahier der 21.^{te} pfahll gesetzt worden.

22. Von diesem pfahll führten die Eÿweÿler einen guten preich ohn einziges zeichen durch obgedruckten waldt forth bis auff einen alten eichen strunck, wo sie den 22ten pfahll gesteckt, und diesen strunck für eine dreÿbännige eich ahngaben, so die reisweÿler, Landesweÿler, und Eÿweÿler scheÿdete so wohl Jn waÿdt, bann, undt hoheith.

Landsweÿler seÿednt dessen ungeständig, weÿlen sei Landsweÿler diesen bann mit unsreren anderen

[S. 40] kämen ohne Contradiction gehawen auff gemachtet und ohnangesehen das gefälltes holtz ein ganzt halbes Jahr Jn loco gelegen, ebenwohl ruhig heimgeführt, und hätte auch den Meÿeren von Eÿweÿler vor sechs oder sieben Jahren schwein abgepfändet weÿlen er noch weith Lincker Handt herunter ihnen einige bäume gehawen, welcher Jhnnen fünff gulden zahlen müssen. Die Eÿweÿler negieren dies pfandung, der meÿer aber wegen überkommenm haber sich retiret, undt endigten hin selbst den Eÿweÿler den mit den Lands=weÿler gethannen begang, und wollten sie diese ferner nicht mehr als ahn=gränztzer erkennen. maßen das freÿherr. Hagen. landt lincker handt unter dem ahngewiesenen stock herunter ziehe, und gelegen währe. die Landsweÿler sagen, daß sie dahierweder die Eÿweÿler, weder die reiß=weÿler, las bannstösser erkettenen. die von Eÿweÿler erklärten ferner, daß von diesem pfahll undt stock

[S. 41] mit denen reisweÿler undt ober=Sellbach mit ihrem bann, wie sich vor einigen Jahren verglichen, forthgingen. die von Landsweÿler negiren es, undt wollen von dem Vergleich nichth wissen, fortals dahier die noch eingefallen, hatt man beÿderseitige Unterthanen Dimittiret, und morgen vormittag auff wiesbacher seÿthers, wo man heüth anfangen zu erscheinen befehlet.

Ehe mann aber dahier auseinander gegangen, wurde hochfürstlicher Nassauischer Seiths reserviret, daß was beÿ diesen begang von denen beÿderseÿthigen Unterthanen nach gegeben oder negiret worden, so etwa Contra ante acta et probata liesse, keinen Theill zu einigem praejuditz gereichen sollte, massen die allerseiths ahnwesende Unterthanen von keinem solchen alter seÿen, daß sie durchaus wissen könnten, was vor alten zeithen hiebeÿ eines Jeden theils gerechtsambe gewesen, und die anteacta allenfalls etwas

[S. 42] anders besagen könnten.

Ex parte der vier höchst, undt hohen Herren des hohen gerichts Lebach, dha mann noch zur zeith Jn possessoni begriffen, so werden der gegenwär=tiger Nassaw= Saarbrückischer Unterthanen beschehen geständnus in quantum pro utiliter ahngenommen inmassen dieselbige von den hoheits grätzen die beste wissenschaftt zu haben pflegen, und ahben sollen. Contrarius generalia opponendo. Sochennächst will man gewärtigen, wie weith die ahnmasliche alte acta, undt noch zur zeith bekante probata diesseitiger possessoni zu wieder seÿn solten, welchem nächst mann sich näher vernehmen lassen wollte. Hochfürstlicher Nassauwischer seiths wurde gegenhellen keine ruhige possession, wie sie vermeinten, zugestanden.

Ex parte der vier höchst und hohen

[S. 43] herren zu Lebach wirdt die von Jenseithigem hochfürstl.en Nassaw Saarbrückischem Herrn Commissario eingestandene possession utiliter ahngenommen, aber negiret, daß selbige Jn sachen nicht richtig seÿn solte. womit es für diesen tag beschlossen worden.

Continuatio
de 19^{ten} Septembris 1748.

Landsweÿler respee Lebacher

Hoheits begang.

traffe mann dahier in loco nach der gestrigen beliebter Verabredung mit sambtlichen Interessenten ein allwo hine die mit ahngränzende Lothringer, also die von Wiesbach und apffellboren durch Hren ambt=mann Paÿen zwahren einbeschÿ=det, aber nicht eingetroffen, aß aber es würcklich gegen die 11 Uhren gewesen; so hatt mann dem ohngeachtet den Lebacher hoheits begang angefangen; und zwahren

[S. 44] ahn der so genanten wiesbacher seÿthten mitten Jn das flus ahn der Spitze, wo solches herab durch die weisen, undt dhaselbsten zwischen den genannten Lothringern die grätz schiedung machet, haben die Lebacher gerichten den 1. ersten pfahl eingeschlagen, mit erklöhren, daß die Lothringe von Wiesbach und äpffellboren allhier ihre bann=dorffer, und ahngränzter wären, undt sie Lebacher auch von selben für ahngränzter erkennenet wurden, die Eÿweÿler hingegen nicht erkenneneten.

Von hier, nachdem mann Hans Casparen Brendell Jn loco zuruckgelassen, umb die etwas och nachkommende ahn=gränzter Lothringer zu avisieren, daß sie nach eingennommener einsicht, wie dieser pfahl gesetztet, uns nachfolgen undt ihre erklärung thun sollen; ist man die Hümes ein stück weeges hinauff bis ahn eine spitz, wo allerest die Eÿweÿler mit ihrem hoheitsbezirck ahn den Lebacher Districkt ahngestossen,

[S. 45] woselbsten zweÿ flüßgen zusammen kommen, und der 2^{te} pfahll geschlagen
2. worden [ist].

von hier rechter handt ascendendo die hümes hinauff dem fluß nach, bis oben
3. auff die höhe, wo der 3te pfahll gesetzt worden, wobeÿ beÿ der seith erkläret
worden, daß das rechter und lincker handt gelegenes landt von denen zu
Eÿweÿler besessen wurde, und rechter handt sich huben landt nennete, lincker
handt könnten die landsweÿler das landt nicht benahmen.

Die Eÿweÿler nennen das landt lincker handt auch huben landt, den boren,
woraus das flüßgen entspringet, wüsten die Landsweÿler eben auch nicht zu
nennen, welchen die Eÿweÿler aber den hüben boren nennen, prae=tendendo,
daß sie den zehenden rechts und lincker handt ruhig gezaogen, welches die
Lebächer so viell das lincker handt gelegenes landt betrifft zu geben. So viell
aber das rechter handt gelege=nes, hätte der freÿherr von Hagen so wohl, als
die Lebächer ahn zehenden

[S. 46] helffen ziehen, undt heim fuhren, undt seÿe strittig. die Eÿweÿler Praetendiren
ferner von ihrem gesteren geschlagenen ersten phall herauff auff dem Landt
nicht alleÿn den zehenden, sonderen auch die waÿd privativé; welches aber die
Landsweÿler negirten.

Von diesem 3ten pfahll forth über das fluhr landt ahn ein dicke eich, welche
ahn statt eines pfahls auff beÿden seÿthen geblättet worden, von dieser eich
4. den alten stöcken nach, biß auff einen überwachsenen stock, wo der 4te pfahll
geschlagen worden, von hier dene stöcken ferner nach ahn eine eich, so
geblättet worden.

5. Von dieser eich ein stück weegs forth bis auff einen alten eichen strunck, da sie
dann den 5ten pfahll geschlagen. Von diesem strunck ahn eine dicke

[S. 47] eich, welche geblättet worden. Von der geblätten eich bis ahn eine große hohle
ausgebrante eich.

6. Von hier weithe langst das hüber landt forth, bis ahn eine Palten eichen stock
wo der 6te pfahll gesetzt worden.

Von diesem stock denen alten stöcken und eichen nach, bis ahn eine eich, so
geblättet worden, Von hier ferner forth denen eichen stöcken nach auff einen
7. stock ohnweith einem graben, wo man den 7ten phahll geschlagen und dahier
das hüben landt, wie sie Landsweÿler praetendiren rechter handt sich endigen,
das landt hätten die Eÿweÿler zu genus, der zehenden aber seÿe druchaus
strittig, wie dann die Eÿweÿlerdies Jahr auff einem Sonntag morgen daß Korn
mit dem zehenden unter bedeckung der Nassauwischen Husaren undt Jn
beÿstand dahieger Catholischen Pastoris Hren Lotharius hinwegge=nohmmen,
nachdeme sie solches acht tag lang zuvor von den Husaren bewachen lassen.

[S. 48] die Eÿweÿler hingegen praetendiren, das das Hüben landt beÿderseiths vom
1ten pfahll ahn, bis ahn den oberen waldt und Ellerboren sich ziehe: mit dem
ahnfang, das auch der zehende dhaselbst nicht strittig seÿe. undt obschon

neuerlich der zehenden auff diesem geländt, undt zwahren, undt zwarhen Jn beÿstand einiger Nassau=ischer Husaren hinweggeföhret worden: So seÿe doch solches auf keiner anderen Ursach geschehen, als weÿlen Lands=weÿler seiths sochen zehenden hinweg zu nehmnen neuerlich gedrohet worden, welches die Landsweÿler negiren, undt dies landt auff der hüben nennen, undt sonsten dem selben kein nahmen zu geben wüsten, undt stünden Jhnen Eÿweÿleren freÿ dermahlen ihr landt zu nennen, wie sie wollten.

8. Von diesem orth forth über den graben auff den hohl eichen stock, welcher sehr breith, Jn seiner Circumferenz ist, wo der 8te pahl gesetzt worden, woselbsten die eich noch lange Jahre gelegen, undt erstlich letzt verflossenen winter das Letztes und ein grosses

[S. 49]

Continuatio
de 19^{ten} Septembris 1748.

Landsweyler respee Lebacher
Hoheits begang.

traffe mann dahier in loco nach der gestrigen beliebter Verabredung mit sambtlichen Interessenten ein allwo hine die mit ahngränzende Lothringer, also die von Wiesbach und apffellboren durch Hren ambt=mann Paÿen zwahren einbeschÿ=det, aber nicht eingetroffen, aß aber es würcklich gegen die 11 Uhren gewesen; so hatt mann dem ohngeachtet den Lebacher hoheits begang angefangen; und zwahren

[S. 44] ahn der so genanten wiesbacher seyhten mitten Jn das flus ahn der Spitze, wo solches herab durch die weisen, undt dhaselbsten zwischen den genannten Lothringern die grantz scheidung machet, haben die Lebacher gericht den 1. ersten pfahl eingeschlagen, mit erklöhren, da0 die Lothringe von Wiesbach und äpfellboren allhier ihre bann=dorffer, und ahngrantzler wären, undt sie Lebacher auch von selben für ahngrantzler erkennenet wurden, die Eÿweyler hingegen nicht erkenneneten.

Von hier, nachdem mann Hans Casparen Brendell Jn loco zuruckgelassen, umb die etwas och nachkommende ahn=grantzler Lothringer zu avisieren, daß sie nach eingennommener einsicht, wie dieser pfahl gesetztet, uns nachfolgen undt ihre erklärung thun sollen; ist man die Hümes ein stück weeges hinauff bis ahn eine spitz, wo allerest die Eÿweyler mit ihrem hoheitsbezirck ahn den Lebacher Districkt ahngestossen,

[S. 45] woselbsten zweÿ flüßgen zusammen kommen, und der 2^{te} pfahll geschlagen 2. worden [ist].

3. von hier rechter handt ascendendo die hümes hinauff dem fluß nach, bis oben auff die höhe, wo der 3te pfahll gesetzt worden, wobeÿ beÿ der seith erkläret worden, daß das rechter und lincker handt gelegenes landt von denen zu Eÿweyler besessen wurde, und rechter handt sich huben landt nennete, lincker handt könten die landsweyler das landt nicht benahmen.

Die Eÿweyler nennen das landt lincker handt auch huben landt, den boren, woraus das flüßgen entspringet, wüsten die Landsweyler eben auch nicht zu nennen, welchen die Eÿweyler aber den hüben boren nennen, prae=tendendo, daß sie den zehenden rechts und lincker handt ruhig gezaogen, welches die Lebacher so viell das lincker handt gelegenes landt betrifft zu geben. So viell aber das rechter handt gelege=nes, hätte der freyherr von Hagen so wohl, als die Lebacher ahn zehenden

[S. 46] helfen ziehen, undt heim fuhren, undt seÿe strittig. die Eÿweyler Praetendiren ferner von ihrem gesteren geschlagenen ersten pfahl herauff auff dem Landt

nicht alleÿn den zehenden, sonderen auch die waÿd privativé; welches aber die Landsweÿler negirten.

Von diesem 3ten pfahll forth über das fluhr landt ahn ein dicke eich, welche ahn statt eines pfahls auff beÿden seÿthen geblättet worden, von dieser eich den alten stöcken nach, biß auff einen überwachsenen stock, wo der 4te pfahll geschlagen worden, von hier dene stöcken ferner nach ahn eine eich, so geblättet worden.

4.

Von dieser eich ein stück weegs forth bis auff einen alten eichen strunck, da sie dann den 5ten pfahll geschlagen. Von diesem strunck ahn eine dicke

[S. 47] eich, welche geblättet worden. Von der geblätten eich bis ahn eine große hohle ausgebrante eich.

6.

Von hier weithe langst das hüber landt forth, bis ahn eine Palten eichen stock wo der 6te pfahll gesetzt worden.

Von diesem stock denen alten stöcken und eichen nach, bis ahn eine eich, so geblättet worden, Von hier ferner forth denen eichen stöcken nach auff einen stock ohnweith einem graben, wo man den 7ten phahll geschlagen und dahier das hüben landt, wie sie Landsweÿler praetendiren rechter handt sich endigen, das landt hätten die Eÿweÿler zu genus, der zehenden aber seÿe druchaus strittig, wie dann die Eÿweÿlerdies Jahr auff einem Sonntag morgen daß Korn mit dem zehenden unter bedeckung der Nassauwischen Husaren undt Jn beÿstand dahieger Catholischen Pastoris Hren Lotharius hinwegge=nommen, nachdeme sie solches acht tag lang zuvor von den Husaren bewachen lassen.

7.

[S. 48] die Eÿweÿler hingegen praetendiren, das das Hüben landt beÿderseiths vom 1ten pfahll ahn, bis ahn den oberen waldt und Ellerboren sich ziehe: mit dem ahnfang, das auch der zehende dhaselbst nicht strittig seÿe. undt obschon neuwerlich der zehenden auff diesem geländt, undt zwahren, undt zwarhen Jn beÿstand einiger Nassau=ischer Husaren hinweggeführt worden: So seÿe doch solches auf keiner anderen Ursach geschehen, als weÿlen Lands=weÿler seiths sochen zehenden hinweg zu nehmen neuwerlich gedrohet worden, welches die Landsweÿler negiren, undt dies landt auff der hüben nennen, undt sonsten dem selben kein nahmen zu geben wüsten, undt stünden Jhnen Eÿweÿleren freÿ dermahlen ihr landt zu nennen, wie sie wollten.

Von diesem orth forth über den graben auff den hohl eichen stock, welcher

8.

sehr breith, Jn seiner Circumferenz ist, wo der 8te phahl gesetzt worden, woselbstn die eich noch lange Jahre gelegen, undt erstlich letzt verflossenem winter das Letztes und ein grosses

[S. 49] stück davon hinweggeführt worden. die Eÿweÿler wollten diesen stock nicht für den hohleichigen erkenne umb so weniger, als es dahier sich Ellerfeldt nennete, undt seÿe hine=gegen der orth, wo die hohl eich gestanden, Jn dem Jenigen feldt welches den nahmen hahleicher feldt führete, wie solches beÿ

dem gestrigen Eýweýler begang ge=nennet worden; undt weýlen der
hohleicher stock gestern von Jhnen Eýweýleren nicht augenzeiget worden

Landsweiler 186 –

Vergleich und Bestimmung der Gränzen Zwischen Ey- und Landsweiler 1762

I. R. bJ. Grenzsachen No. 30

LAHK Nr. 51.15. Nr. 10

S. 1-36

[S. 1]

Lebach, den 14ten Septembris 1761.

Nachdeme heute nachmittag der hoch=fürstlich-Nassau-Saarbrücker regierungs Rath Hr Lex mit Zustand dasigen forstmeistern Hr Friedrich Schmitt dahier zu Lebach Eintroffen, forth mit hiesigen Vier herrn Beambten die abrede geschlossen worden; wegen der = zwischen Landesweiler, und Eyweiler Vorgeschwebt = nunmehr aber durch die letz Vorigen Conferenz Sub Spe rati Vergleichmäßig abgemachte irrungen morgen Vormittag in Ersagtem Nas=sauisch[en] orth Eyweiler der gnädigst= und gnädiger respective ratificationen halber zusahmen zu kommen; dahero = Eyweiler den 15ten 7bris 1761.

Vor denen gmeinschaftlichen Vier herrn beambten des hochgerichts Lebach, und Vorbemeltem Nassau-Saarbrückischen Herrn regierungs-rath, und Ersagtem herrn forstmeistern die gnädigst= und respective gnädige ratificationen zur gemeinschaftlicher Einsicht Vorgelegt. ./.

[S. 2]

worden; es wurden auch Eine jede juxta tenorem hiehier protocolliret; churfürstl. Trierischer Seithen lauthet also sub 25ta aprilis 1761 per extractum protocollis Regiminis:

= Referebatur ex actis cum approximatione relationis et actorum; fiat Era nio Electori per extractum der unterthänigsten Vortrag dahin, wie Consilium bey dem = Von Hofrath von Hame wegen der abtheilung der hoheits linie zwischen Landesweiler und Eyweiler guthachtlich abgestatteten Bericht nichts zu Erinnern, sondern im gegentheil Ihro churfürstl[ich]e gnaden hierzu wegen des Klahr ahn Tag liegenden Vorthails underthänigst anzurathen, kein Bedencken gefunden habe; die Einsweilen, salvâ gratio sissimâ ratificatione, Verabredete grantz scheidung gnädigst zu genehmigen.

Rhta Em mi: Bey diesem regierungs guthachten finden Jhro churfürstliche gnaden nichts zu Erinnern, und Kanso forth diesem gemäß in ./.

[S. 3]

nahmen gottes Verfahren werden; Signatum Ehrenbreitstein den 96en Mai 1761. J. P. churfürstl.

hernächst Errinnernte chur-Trierischer Commissarius Herr forstrath von Hame, daß ihme Von churfürstlicher Regierung in gefolg Vorstehender gnädigster ratification nachgesetzter inhofirter befehl sub dato 26te May 1761 zugekommen, in verbis: Includatur cum actis hofrathen, und ambtsVerwalteren von Hame zu St. Wendel, mit befehl, nunmehr den Vergleich in conformitaet femes ad votum Regiminis ab Em no gnädigst – Vergehenden Vorschlags mit beyziehung allerseits interessirten Theilen zu Entwerfen; so dan das project ad ratificandum ferner=weit Einzuschicken; welchem nach dan wegen deßen würcklicher fertigung, und auswechselung, so dan puncto executionis, nemblich der absteinung selbsten das weitere Verordnet werden solle. Ehrenbreitstein in consilio Elect aul. den 26ten Mai 1761. ./.

[S. 4]

Ex mandato in absentia Secretarii G: A. Alberti expeditor mit p[ra]phe. mit dem nachbahrlichen Vor? und antrag, dieser gnädigster Verfügung zur folg die Vergleichere grantz linie ordentlich zu Verinstrumentiren; umb dem=nächst zur würcklichen absteinung ohne anstand schreiten zu können.

Lotharingischer Herr Commissarius Chevalier bezoge sich loco ratificationis auff sein= dem Vorigen confederali protocollo Sub num: 5 beygebogenes mandatum cum liberâ; und weilten Er keines weitheren Commissarii bedürftig, biß dieses geschäft durch Eine würckliche absteinung Endschieden; so offerirte Er demnächst deßen Völlige Vergnehmung in behöriger form ad acta beyzubringen.

Freyherrlich von Hagenischer Commissarius Herr Amtman Müller producirte statt der= Von seines gnädigen Herrn Principalens Excelenzt in extenso Erwarteter gnädiger ratification extractum der = in originali quoad ./.

[S. 5]

passum Servientem zu produciren offerirter missivae de dato Wienn den 18ten augusti 1761 Sequentis tenoris: Ich habe bereits meinen Herrn bruderen geschrieben, daß ich dem getroffenen Vergleich wegen Lebach mit Saarbrücken ratificire; und wiederhole solches hiermit nochmahlen: ware unterschrieben, des herrn ambtman wohl affectionirter freund:

J: H. Freyherr von Hagen mit gdgm pphe.

Abtrylich fraw Lauterischer Herr Commissarius Risch bewarste sich auff sein Sub Num: 7 deme Vorgemelten Conferential-protocoll anliegendes mandatum cum liberâ; übrigen Er=botte derselbe sich nach abgesteinten grantz linie ebenfals die weithere ratificirung ad acta zu produciren.

[adjacet Sub Lit: a.]

Hochfürstlich Nassau Saarbrückisch Herr Commissarius regierungs rath Lex producirte resolutionem seines gnädigsten Herrn Committenten de dato Saarbrüclen den 10ten July 1760. ./.

[S. 6]

wie solche höchst dero geheimbde rath Herr Möser praevia relatione zu papier gebracht, folgenden tenoris: Seremissimi hochfürstliche durchlaucht wollen, um aus der Sache zu kommen, den = bey der conferentz Verabredet = und würcklich abgephälhten grantz- und hoheits gang, und was in dem schluß des conferential protocoll Vergleichen worden, gnädigst ratificiren; und soll demnach solches zum Vollzug gebracht, und insonderheit zu eher, je eher, je beßer die würcklich Veraccordirte grantz stein anstatt der plöcken, und Eine ordentliche Beschreibung darüber Errichtet werden: Saarbrücken den 10ten July 1760. ware unterschrieben Moeser

hierbey Errinnerte letztgemelter Herr Commissarius, wie man hochfürstlich Saarbrücker Seithen zwarn gehoffet hätte; daß die Von anderseits genädigst und respective gnädigen höchst= und hohen herrschafthen ratificirte würckliche execution des conferentialiter;

[S. 7]

et sub spe rati getroffenen grantz-Vergliches keinen weitheren anstand finden, mithin die steinsetzung selbstn sogleich wurde Vorgenommen werden können: nachdeme aber aus des chur Trierischen Commissarii Herrn Hoffrath von Hame producirten Decreto de 26ta maji nuperi zu Ersehen wäre, daß zu vorderst ist Ein project des Verabredeten grantz Vergliches ad ratioficandum Eingeschickt werden solte; so verhoffet man, daß dathane ratiofication /: alß welche Vermög ebenfaligen produci de dato Ehrenbreitstein den 9ten may anni currentis in materialibus bereits geschehen seye. ./ Vor der steinsetzung nicht nochmahlen Von gedachtem Ehrenbreitstein her wurde Eingeholet werden müßen: wenigsten lebe man der zuversicht, daß chur Trierischer Seithen die maturirung deshalb erfolgen werde; womit man nicht genöthiget wäre, die steinsetzung nochmahlen auf Einen anderen

[S. 8]

termin and zusahmen kunft zu Verschieben: bey denen übrig producirten höchst- un hohen ratifications documentis habe man weiters nicht zu Errinnern, außer daß das von dem Freyherrlich von Hagenischen Hr. Commissario offerirte originale zu seiner Zeith ad acta beliebig produciret werde.

Chur-Triersicher Herr Commissarius hoffrath von Hame regerirete, daß dieses Decretum die Verabredet = und gnädigst ratificirte grantz linie mit ihrem anfang keines weges alterire, auch gegenwärtig im mindesten nichts hindere, daß inzwischen die noch ohnabgethane gerantz irrungen gegen Eiydenborn Erörtert und abgewartet werden könnte, wohe mittlerer Zeit die gnädigste ratification wegen setzung der stein Erfolgen dörfthen, alß worzu Er seinen besten Fleiß verwenden wolte.

Diesernach wurde, der ex actis Entworffene Vergleich über die grantz linie

[S. 9]

vorzunehmen, auff morgen verschoben; weil es bereits an die zwey uhren gestiegen, und zum mittags Eßen zu schreithen Zeit ware.

Lebach den 16ten 7bris 1761.

In gefolg gestern beyderseits beliebter abrede wurde vorbesagter Entwurff abgelesen; zu vor aber hatte freyherrlich Hagenischer Commissarius Herr Ambtman Müller die original missive de dato Wienn den 18ten August 1761 quaod passum Servientem Vorgelegt, und wurde dem protocollirten extract gleichförmig befunden.

Wie nun Vorbemelter Entwurf abgelesen, und allerseits, wie hier folget, dem = Sub spe rati verabredeten Vergleich, und acten gemäß befunden, und Vorgehmet, also wurde socher hier

Eingtrgen in verbis: Nachdeme über die gräntzen ddes zum gemeinschaftlich Vier herrn Hochgericht
Lebach gehörigen orts Landesweiler so wohl; alß des hochfürstlich Nassau Saarbrückisch orts
Eyweiler

[S. 10]

Kundt und Zu Wissen seye hiermit durch dieses Offene Instrument Wie daß /: Nachdeme

Die Vorgeschwebte uralte grantz- / irrungen zwischen dem Vier Herrschafft= / lichen Hochgericht Lebach zu Landsweiler, / und dem hochfürstlich Nassuischen Dorff Eyweiler in octobri 1761 ihre Endschaft / genommen [haben]; das instrumentum publicum aber allererst den 26ten Juny imprerimi allerseits unterschreiben [wurde] und ausgewehle= / let worden; hiegegen zwischen diesem Dorf Landsweiler über die grantzten und den Eigenthumbs einiger gewahren gegen dem Klingelboren und dem Hochfürstlich-Nassau Saarbrückischen ort Eydenborn, so forth zwischen dem Nassauischen Hoff daselbst gegen Lebach und Jabach von langeren Zeithen her Einigen irrungen sich ebenwohl her fürge= / =than; die welche zwischen denen beyder= / =seits respective gnädigst, und gnädigen Herrschaffen, alß nemblich Einem hohen Ertzstift Trier, Herzzoghumb Lotharingen, seiner reichsfreyherrlichen

[S. 2]

Excellenzt Reichs hofraths Vice=Praesidenten Freyherrn von Hagen, und der Jedlicher Abtey Fraulauteren Einers= so dann dem hochfürstlichen Hauß Nassau Saarbrücken anderen Theils, durch höchst und respective hoch deroselben benambten in gefolg der gnädigst= und gnädige aus= gestelten Vollmachten, und zwaren Chur-Trierrischer seits vom 13ten Augusti 1748 und 11ten Decmeter 1739. Lotharingischer Vom 4ten february 1747: Freyherrlich von Hagenischer Vom 14ten September 1748: / forth Entlichen von Nassau Saarbrückischer seithen de 10ma July 1760. Die umständ= / liche Conferential untersuchung in loco Lebach in anno 1761= und in jetzt lauffendem Jahr reassumirte Convention in nemblichem ort veranlaßet, alß bey welcher letzteren die nähere Einsichten Erfolget: / sich zugleich die beyderseitige Einverständnußen so zusahmen Endlich verknüpfet, daß zu letzt-hin= und andere gnädigst= und respective gnädige Herrschafte all Vorgeschwebten irrungen, und zweytracht, mittelst abschneidung all fernerer weitlaufigkeit durch nachstehend=ständigen Vergleich in zukunfft

[S. 3]

in zukunfft vor je= und allezeit abge= / holffen sehen wollen, und Ein= Vor allemahl würcklich abzuhelffen höchst und respective hochbeliebist geruhet haben.

Gestalten gleichwie nach der Conferential Verabredung Vom Golocher born die althergebrachte hoheitslinie biß ad num: 15 dermaßen von seiten des Vier herrn Hochgerichts Lebach beybehalten; daß in ansicht deren Vielen Krümbden, und Ecken die gegenwärtige Hoheitslinie, so Viel möglich, in gerade Linie gezogen werden sollen; und damit weder der gemeinds- Höchst= und Hoher Herrschaft, noch denen unterthanen in ihrem Eigenthumb kein Abbruch geschehe, dem= in gemeinschaftliche Pflichten genohmenem Landmeßeren Dey= / =singer auffgegeben, diese Durchschnitt also einzurichten, daß keinem Theil zu Kurtz

geschehe; auch so Eingerichtet werde, daß die unterthanen die gewahnen beßer unter sich vertheilen, ohne einiges ge= / =zänck mithin wegen des pflugs aus= / = stoß in den Ecken Ecken, und Krümbden /: wie solches gar leichtlich geschehen kann, und gleichfalß muß :/ ausgesetzt werden: also solle Vors künftige zu ewigen Zeithen diejenige= in Charta

[S. 4]

topographicâ auff Eidenborner Seithen mit roth= und auff Landesweiller Seithen mit gelb zusahmen laufende Linie für die = des Vier Herrn Hochgerichts Lebach = und des furstenthumbs Nassau Saarbrücken Hoheit = so dan das Decimalrecht, auch Eines jeden unterthanens Eigenthumbs, und wayd-recht scheidende Linie also gehalten werden, daß Ein Ruth 6 S. in num 1mu, und davon

N: 1. Von dem Golocher born 6 ruthen 6 schu,

N: 2. Der 2te stein gesetztet.

N: 3. Von dem 18. R 9. S. etwas lincker hand der dritte stein.

N: 4. Von diesem Wiederumb 18. R. 9. S in gerader linie der 4te stein.

N: 5. hervon Etwas mehr lincker hand in linea recta 25. R. 7. S. der 5te Stein

N: 6. Von diesem 48. R. der 6te stein.

N: 7: Von da 28. R der 7te Stein.

N: 8: forth 20. R. 4 S. der 8te stein.

N: 9: hiervon 34. R. in linea recta an den 9ten.

...

N: 16 Von dannen langst deren Eydenborner Eigenthumb descendendo 34 R. in Num: 16.

N: 17. Von diesem noch descendendo auch 34 R in N: 17.

N: 18. Davon 52. R noch descenedendo in Num: 18.

...

N: 23. Von da etwas rechter Hand zu der Ballersbacher Hümes zu 26 R in den 23ten stein.

N: 24. Von da in lineal recta 16 R 4 S. in Num. 24. Von welchem Stein es eine ruth in der länge hatt biß in die mitte der hümes.

N: 25. Von dannen der Hümes nach biß ahn des Joannes Treipen wieß von Eydenborn in linea recta 107 R 7 S. in Num: 25. Welcher stein vom mittel der Hümes /: weilen nicht in den fluß gesetztet werden könne :/ fünff schu rechter hand auf das Vierherrn gemeinschaftliches territorium Lebach gesetztet worden seye.

N: 26. Von diesem der roßbach nach herunter ihren Krümbden nach 81 R 7 S in gerader Linie in Num. 26 welcher 5 S 5 Zoll auß

[S. 6]

dem mittel der alten bach auff das nassau Saarbrückisches Eydenborner territorium gesetzte worden.

- N: 27: Hiervon rechter Hand 7 R 3 S. zwischen beyderseitiger unterthanen Wiesen in N: 27.
- N: 28. Von diesem 5 R. in Num: 28 welcher Eine ruth Ein schu vom mittel der alter= die Schiedung machender bach im Landsweiler territorio stehet.
- N: 29: Von da Ein guthen streich der alten bach nach ihren Krümbsten nach biß an Einen anderen stein, Num. 29. in linea recta 22 R 6 S germaßen. Von danennen ferner der bach nach biß untig der greisen Mühl in linea recta
- N: 30. = 142 R. R S. gemeßen auß der bach lincker hand in linea recta auff den marckstein N: 30. welcher von der bach 6 R zu der zweiy=zwinckiger Eich obig dem Vorfinslichen alten Stein 3 S. stehet.
- N: 31. Von diesem 10 R. 8 S. in linea recta in die zweizwinckige Eich, ao gantz hohl ausgebrennet, in Num. 31.
- N: 32. hiervon ferner lincker hand 10 R 6 S obig der untersten lohn wieß in Num: 32.
- N: 33. Von da etwas weniges rechter hand im hindersten grund hinauff 39 R 8 S in linea recta in Num: 33.
- N: 34. Von da in linea recta hinauff auch 39 Ruthen 8 S. in Num. 34.
- [S. 7]
- N: 35. ...
- N: 36: Von da etwas weniges lincker Hand zwischen dem Eydenborner = und Lebacher Feldland = 13 R. 7. S. in Num. 36. allwohn der hochfürstlich-Saarbrückischer Hofman von Eydenborn Mit seinem privten Hoff= guth anstoßet.
- N: 37. Von diesem rechter Hand descnedendo 13 ruthen in Num: 37.
- N: 38. Von dannen etwas lincker Hand 43 R = 7 S. 5 Zoll in Num. 38.
- ..
- N: 42. Davon 29. R. lincker Hand descendendo zwischen peter Bauer von Lebach, und des Hofmans Von Eydenborn wieß in Num: 42.
- N: 43.